

VEREINSSATZUNG

Artikel I.

Basisbestimmungen

Vereinsbezeichnung

Historical Flying Club, z. s. (weiter nur Verein).

Vereinssitz

Sitz des Vereins ist die Adresse: Čechova 1277, Mladá Boleslav II, 293 01 Mladá Boleslav

Rechtliche Stellung

Der Verein ist eine Rechtsperson gegründet zum Zweck der Erfüllung des gemeinsamen Interesses seiner Mitglieder. Es ist eine Vereinigung von freiwilligen, physischen Personen. Der Verein entstand als ursprüngliche bürgerliche Vereinigung.

Zweck und Haupttätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des historischen Flugwesens in Mladá Boleslav und seiner Umgebung, vor allem durch die Unterstützung physischer und rechtlicher Personen, die sich mit dem Bau von Kopien und Reparaturen historischer Flugzeuge, deren Ausstellung vor der Öffentlichkeit und ihrem Betrieb befassen.

Artikel II.

Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Die Mitgliedschaft ist an die Person des Mitglieds gebunden und geht nicht an seinen rechtlichen Vertreter über.
- 2) Mitglied des Vereins können physische Personen älter achtzehn Jahre werden, die der Satzung des Vereins, seinem Zweck und den Regeln für die Mitgliedschaft im Verein zustimmen und Interesse haben sich an der Erfüllung des Zwecks zu beteiligen und weiterhin auch rechtliche Personen.

Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags zur Mitgliedschaft der dem Verein zugestellt wird. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Vorstands an den Antragsteller zur Mitgliedschaft.

Wer einen Mitgliedsantrag stellt, äußert seinen Willen ab dem Moment, in dem er Mitglied des Vereins wird, an die Satzung des Vereins gebunden zu sein.

Arten der Mitgliedschaft physischer Personen sind die bronzene, silberne und goldene Mitgliedschaft.

- 1) Die bronzene Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.500 CZK je Kalenderjahr zu entrichten. Dieser berechtigt das Mitglied zum freien Eintritt in das Luftfahrtmuseum Metod Vlach in Mladá Boleslav, zum kostenlosen Eintritt zur Historical Airshow, zur kostenlosen Teilnahme an Aktionen des Luftfahrtmuseums Metod Vlach in Mladá Boleslav und zu einem kostenlosen Flug mit einem historischen Flugzeug (Dauer 15 Minuten) im Laufe des Kalenderjahrs.
- 2) Die silberne Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6.500 CZK je Kalenderjahr zu entrichten. Dieser berechtigt das Mitglied zum freien Eintritt in das Luftfahrtmuseum Metod Vlach in Mladá Boleslav, zum kostenlosen Eintritt zur Historical Airshow, zur kostenlosen Teilnahme an Aktionen des Luftfahrtmuseums Metod Vlach in Mladá Boleslav und zu einem kostenlosen Flug mit einem historischen Flugzeug (Dauer 30 Minuten) im Laufe des Kalenderjahrs.
- 3) Die goldene Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12.500 CZK je Kalenderjahr zu entrichten. Dieser berechtigt das Mitglied zum freien Eintritt in das Luftfahrtmuseum Metod Vlach in Mladá Boleslav, zum kostenlosen Eintritt zur Historical Airshow, zur kostenlosen Teilnahme an Aktionen des Luftfahrtmuseums Metod Vlach in Mladá Boleslav und zu einem kostenlosen Flug mit einem historischen Flugzeug (Dauer 60 Minuten) im Laufe des Kalenderjahrs.

Die Mitgliedschaft rechtlicher Personen verpflichtet das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag in Höhe 25.000 CZK je Kalenderjahr zu entrichten. Dieser berechtigt fünf Personen, die das Mitglied berechtigt, zum freien Eintritt in das Luftfahrtmuseum Metod Vlach in Mladá Boleslav, zum kostenlosen Eintritt zur Historical Airshow, zur kostenlosen Teilnahme an Aktionen des Luftfahrtmuseums Metod Vlach in Mladá Boleslav und zu einem kostenlosen Flug mit einem historischen Flugzeug (Dauer Fünf Mal 20 Minuten) im Laufe des Kalenderjahrs. Wenn die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres entsteht, zahlt er einen Mitgliedsbeitrag in Höhe einer Hälfte des Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft im Club ist nicht übertragbar noch vererbbar.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Austritt auf der Grundlage einer schriftlichen Mitteilung und zwar wirksam zum Datum der Zustellung einer solchen Mitteilung an die Vereinsadresse; jedes Mitglied ist berechtigt wann auch immer auszutreten und so seine Mitgliedschaft zu beenden;
- b) mit der Entscheidung des Vereinsvorstands über den Ausschluss des Mitglieds im Einklang mit der Satzung oder dem Gesetz;
- c) mit dem Tode des Mitglieds;
- d) durch weitere Arten die in der Satzung oder in Gesetzen angeführt sind.

Schon bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Artikel III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Das Vereinsmitglied hat, neben den Rechten angeführt an anderer Stelle der Satzung und den Rechten die aus den Rechtsvorschriften hervorgehen, folgende Rechte:
 - a) die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden;
 - b) sich an den Hauptversammlungen des Vereins zu beteiligen, rechtzeitig zu Gesprächen eingeladen zu werden, Punkte für die Hauptversammlung vorzuschlagen und über die Beschlüsse der Hauptversammlung abzustimmen;
 - c) sich an die Organe des Vereins mit Einwänden, Ideen und Beschwerden zu wenden und um deren Stellungnahme zu bitten;
 - d) frei sich zu allen Umständen, die die Tätigkeiten des Vereins betreffen, zu äußern.
 - e) auf Informationen über die Tätigkeit des Vereins, Aufnahmen oder Filme von wichtigen Aktionen
 - f) den Jahresbericht in schriftlicher Form

- 2) Das Mitglied hat Pflichten vor allem:
 - a) die Einhaltung dieser Satzung, weiterer interner Vorschriften des Vereins, soweit sie angenommen werden und die Entscheidungen der Hauptversammlung und des Vorstands und die Grundsätze der ethischen und moralischen Normen respektieren;
 - b) im Sinne des Leitbildes und des Zwecks des Vereins auftreten und handeln und nicht die Interessen und den guten Ruf des Vereins schädigen;
 - c) aktiv die Interessen des Vereins vertreten, interne Vereinbarungen einhalten und keine Schritte einleiten, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen;
 - d) das Eigentum, das dem Verein zur Absicherung seiner Tätigkeit dient, pflegen, schützen und verbessern, als auch sich um seinen guten Ruf bemühen;
 - e) gewissenhaft und ordentlich die Funktionen in den Organen des Vereins, in die er gewählt wurde, ausüben;
 - f) sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins beteiligen;
 - g) die Mitgliedsbeiträge bis zum 1. Januar des Kalenderjahrs, für das man den Beitrag entrichtet, zahlen oder innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Mitgliedschaft.

Artikel IV. Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollkommission.

Artikel V Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat bei Abstimmungen auf der Hauptversammlung eine Stimme.
- 2) Die Hauptversammlung ruft der Vorstand mit schriftlicher oder elektronischer Einladung nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand ruft die

Hauptversammlung immer dann ein, wenn dies mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder fordert und zwar innerhalb von Dreißig Tagen ab dem Datum eines solchen Antrags. Die Einladung muss dem Vereinsmitglied spätestens zehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung zugeschickt werden.

- 3) Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, wozu die Hauptversammlung einen Protokollführer wählt.
- 4) Die Hauptversammlung:
 - a) entscheidet über Änderungen der Vereinsatzung;
 - b) genehmigt die Hauptvorhaben der Tätigkeit, den Jahresbericht des Vereins, das Budget und buchhalterischen Jahresabschluss des Vereins;
 - c) wählt und ruft den Vorstand ab;
 - d) wählt und ruft die Kontrollkommission ab;
 - e) entscheidet über die Auflösung des Vereins und leitet Entscheidungen im Zusammenhang mit der Klärung der Vermögensverhältnisse ein;
 - f) entscheidet über die Veränderung des Vereins zu Bedingungen die das Gesetz vorgibt;
 - g) entscheidet über die Anwendung des Gewinns des Vereins.
- 5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten über die absolute Mehrheit aller Stimmen der Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Entscheidungen über Sachen die im Abs. 4) Bst. a), e) und f) angeführt sind, in denen die zweidrittel Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder entscheidet.
- 6) Wenn die Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, ruft der Vorstand eine Ersatz Hauptversammlung ein und zwar innerhalb von fünfzehn Tagen ab der ursprünglich einberufenen Hauptversammlung. Die Ersatz Hauptversammlung muss mit einer neuen Einladung mit unverändertem Programm einberufen werden. Die Ersatz Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf das Quorum im Abs. 5 mit dem, dass die für einen solchen Fall qualifizierte unbedingte Mehrheit für die Beschlussfassung wie im Abs. 5 angeführt, nicht gilt. Sämtliche, in der Ersatz Hauptversammlung, verhandelten Beschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- 7) In der Hauptversammlung wird öffentlich durch Heben der Hand gestimmt, wenn die Hauptversammlung dies nicht anders entscheidet. Die Hauptversammlung kann in konkreten Fragen auch schriftlich entscheiden, und zwar auf der Grundlage von versendeten oder elektronisch vom Vorstand, allen Vereinsmitgliedern, zugänglich gemachter Unterlagen, man berücksichtigt die Stimmen, die dem Verein in der Frist zustellt werden, wie sie im Aufruf zur Abstimmung eingegrenzt ist. Details der Korrespondenz Abstimmung legt der Vorstand mit seiner Entscheidung fest.

Artikel VI. Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das statutarische Organ des Vereins, der sich für seine Tätigkeit der Hauptversammlung verantwortet. Den Verein vertritt nach Außen der Präsident des Vorstands und ein Mitglied des Vorstands.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 3) Vorstandsmitglieder können Personen werden, die zu rechtlichen Handlungen fähig und unbescholten sind.
- 4) Der Wahlzeitraum des Vorstands ist Fünfjährig. Der Wahlzeitraum der bestehenden Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Vorstands seit dem Tage der Annahme dieser

Satzung durch die Hauptversammlung sind, endet mit der Wahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Satzung.

- 5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Vorstands.
- 6) Der Vorstand führt eine Jahresagende des gesamten Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung oder den Entscheidungen der Hauptversammlung im Wirkungsbereich der Hauptversammlung liegen. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7) Den Vorstand wählt und widerruft die Hauptversammlung. Mitglied des Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied werden. Eine Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands ist möglich.
- 8) Das Mitglied des Vorstands kann von seiner Funktion durch eine schriftliche Rücktrittserklärung oder einem Antrag auf der Hauptversammlung zurücktreten. In einem solchen Falle endet die Ausübung der Funktion am Tage der Abstimmung auf der Hauptversammlung.
- 9) Der Vorstand:
 - a) organisiert und steuert die Tätigkeit des Vereins;
 - b) ruft die Hauptversammlung ein;
 - c) erstellt Unterlagen für Entscheidungen der Hauptversammlung;
 - d) stellt die Erfüllung der Beschlüsse der Hauptversammlung sicher;
 - e) entscheidet über die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitglieds im Einklang mit der Satzung und leistet die anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft nach dieser Satzung;
 - f) stellt die Führung der Buchhaltung des Vereins sicher;
 - g) schlägt die Änderung der Grundsätze und Regeln der Mitgliedschaft im Verein vor;
 - h) entscheidet über alle verbindlichen Dokumente des Vereins mit Ausnahme der Satzung;
 - i) entscheidet über den Haushalt des Vereins, vor allem über die Inanspruchnahme der Mittel des Vereins;
 - j) stellt die operative Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Gemeinde, den Vereinen und sonstigen rechtlichen und physischen Personen sicher.
- 10) Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Artikel VII. Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission ist das Kontrollorgan des Vereins, die die Tätigkeiten des Vereins beaufsichtigt. Mitglieder der Kontrollkommission können Personen werden, die zu rechtlichen Tätigkeiten fähig und unbescholten sind.
- 2) Die Kontrollkommission wird von der Hauptversammlung gewählt und abberufen.
- 3) Die Kontrollkommission hat drei Mitglieder.
- 4) Der Wahlzeitraum der Kontrollkommission ist Fünfjährig.
- 5) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kontrollkommission.
- 6) Der Vorsitzende der Kontrollkommission ruft die Mitglieder der Kontrollkommission schriftlich oder per E-Mail ein.
- 7) Die Kontrollkommission entscheidet einstimmig. Die Sitzungen der Kontrollkommission finden nach Bedarf statt. Die Kontrollkommission kann ihre Entscheidungen auch außerhalb der Sitzungen fällen; in solchen Fällen stimmen alle Mitglieder, die sich an der Entscheidung beteiligen, schriftlich in der gleichen Liste ab.
- 8) Die Kontrollkommission ist der Hauptversammlung für ihre Tätigkeiten verantwortlich und

richtet sich nach den Grundsätzen, festgelegt von der Hauptversammlung.

- 9) Das Mitglied der Kontrollkommission kann von seiner Funktion durch eine schriftliche Rücktrittserklärung oder durch einen Antrag auf der Hauptversammlung zurücktreten. In einem solchen Falle endet die Ausübung der Funktion am Tage der Abstimmung durch die Hauptversammlung.
- 10) Die Mitglieder der Kontrollkommission erbringen ihre Funktion ehrenamtlich.

Artikel VIII.

Haushalt und Vermögen des Vereins

- 1) Der Verein bewirtschaftet das Vermögen im Einklang mit seiner Berufung, dem Zweck und den Programmzielen.
- 2) Quellen des Vermögens sind vor allem:
 - a) Beiträge und Subventionen vom Staat;
 - b) Geschenke und Beiträge physischer und rechtlicher Personen;
 - c) Erträge aus dem Vermögen des Vereins
- 3) Für den Haushalt des Vereins ist der Vorstand verantwortlich, der der Hauptversammlung jedes Jahr den Haushaltsbericht, einschließlich des Jahresabschlusses, vorlegt.
- 4) Der Haushalt des Vereins läuft im Einklang mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften.
- 5) Über Überführungen an Eigentumsrechten zum Vermögen außer Immobilien, und über ihren Erwerb oder Verlust und über alle Dispositionen mit ihm entscheidet der Vorstand.
- 6) Einkommen, die aus den Tätigkeiten des Vereins hervorgehen, können nur für Tätigkeiten des Vereins und seine Verwaltung verwendet werden.

Artikel IX.

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann auf der Grundlage der Entscheidung der Hauptversammlung oder anderer Art, vorgegeben durch ein Gesetz oder diese Satzung, aufgelöst werden.
- 2) Für die Auflösung des Vereins ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator. Die Auflösung führt dieser laut dem Gesetz durch.
- 3) Die Auflösung des Vereins durch Fusion oder Aufteilung richtet sich nach geltenden Rechtsvorschriften; die Handlungen des Vereins die hiermit zusammenhängen genehmigt die Hauptversammlung.